

Sitzung vom 8. Dezember 2021

1479. Motion (Der Schulweg ist ein Erlebnis)

Kantonsrätin Qëndresa Hoxha-Sadriu, Opfikon, und Mitunterzeichnende haben am 20. September 2021 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die es den Gemeinden ermöglichen, bei angezeigter Notwendigkeit im nahen Umfeld ihrer Schulgebäude ein dauerhaftes Halteverbot für PKWs anbringen zu können

Begründung:

Elterntaxis gehören leider zum Alltag in vielen Städten und Gemeinden unseres Kantons. Vor Schulbeginn und nach Schulschluss werden Strassen, Parkplätze, Ein- und Ausgänge zu den Schulräumen blockiert, der Durchgangsverkehr behindert.

Der Verkehrsstau zu Schulbeginn wie auch Schulschluss behindert Fussgängerinnen und Fussgänger insbesondere die Schülerinnen und Schüler und erhöht das Risiko von Unfällen. Dieser Verkehrsstau stellt zudem eine weitere Belastung der Umwelt dar und hindert Kinder und Jugendliche daran, durch das selbständige Begehen ihrer Schulwege zusätzlich in Bewegung zu bleiben. Der Schulweg spielt zudem für die Entwicklung ihrer Sozialkompetenzen eine wichtige Rolle.

Die Schulen versuchen auf verschiedene Weise darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler ist, wie die Elterntaxis das Risiko von Unfällen erhöhen und zu teilweise massivem Verkehrsstau führen. Plakataktionen, Zeitungsartikel oder Soziale Medien werden dabei genutzt, was aber minimalen bis fast keinen Unterschied macht bei der Lösung der Problematik. Durch das Anbringen von temporären Halteverbotstafeln auf dem Schulraum, nach den Schulferien zum Beispiel, wurde für kurze Zeit eine Lösung erzielt. Da aber ein temporäres Halteverbot lediglich für begrenzte Zeit zur Lösung beiträgt, füllen sich die Schulaus- und eingänge wieder, nachdem die temporären Halteverbote abgenommen werden müssen.

Eine gesetzliche Grundlage für dauerhafte Halteverbote vor Schulhäusern würde vielen Gemeinden und Städten unseres Kantons helfen, das Problem langfristig zu lösen. Aktuell können die Gemeinden dauerhafte Signalisationen für die Gemeindestrassen bei der Kantonspolizei be-

antragen. Es gibt uns bekannte Fälle, in denen die Kantonspolizei ein dauerhaftes Halteverbot bei einer Schule entgegen dem Wunsch der Gemeinde nicht bewilligt hat. Die Städte Winterthur und Zürich können das in eigener Befugnis. Bei Staatsstrassen haben die Gemeinden und Städte keine Möglichkeit, ein dauerhaftes Halteverbot zu erwirken.

Ein Antrag zu zeitlich begrenzten Halteverboten zuhanden der Kantonspolizei ist derzeit zwar möglich, jedoch mit für die Gemeinden hohem personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Dies dient der Lösung des Problems nicht. Dass die Gemeinden autonom bei dieser Problematik handeln können und der Bewilligungsprozess niederschwellig möglich wäre, ist nur von Vorteil für alle Beteiligten.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Qëndresa Hoxha-Sadriu, Opfikon, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Der Schulweg ist für die Kinder ein wichtiger Lern- und Erlebnisort. Aus pädagogischer Sicht ist es deshalb sinnvoll, wenn möglichst viele Kinder den Schulweg selbstständig bewältigen. Gemäss § 66 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101) liegt die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg bei den Eltern.

In der Regel sind bei den Ein- und Ausgängen von Schulanlagen Fussgängerstreifen mit entsprechenden Halteverbotslinien markiert. Die Anordnung von zusätzlichen Halteverboten ist aus Verkehrssicherheitsgründen wenig zielführend, da sich das Ein- und Aussteigenlassen wohl teilweise auf benachbarte Erschliessungsstrassen und auf private Vorplätze um die Schulhäuser verlagern würde. Zudem gibt es Situationen, in denen Eltern ihre Kinder in die Schule bringen und von dieser abholen können müssen. Nicht zuletzt gilt es auch, die Bedürfnisse von gehbehinderten Personen, Anwohnerinnen und Anwohnern, Lieferantinnen und Lieferanten sowie der Entsorgungsdienste zu berücksichtigen.

Gemäss § 4 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (LS 741.2) liegt die Zuständigkeit für dauernde Verkehrsanordnungen auf Kantonsgebiet (mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur) bei der Kantonspolizei. Eine Notwendigkeit zur Abkehr von diesem Grundsatz der kantonalen Zuständigkeit – zumal wenn dies nur für die Anordnung von Halteverboten gelten würde – besteht aus den genannten Gründen nicht.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 335/2021 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli